

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2534

KR.Nr. M 202/2004 (DDI)

Motion Heinz Müller (SVP, Grenchen): Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen (02.11.2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, alles Nötige zu veranlassen, damit die Nationalität von in Polizeimeldungen erwähnten Personen vom Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn künftig konsequent erwähnt werden.

2. Begründung

Der Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn veröffentlicht täglich Polizeimeldungen, die von den Medien dankbar aufgenommen werden. Doch leider werden in diesen Polizeimeldungen die Nationalitäten von darin erwähnten Personen nicht konsequent genannt.

Auch der Kanton Solothurn verzeichnet eine sehr hohe Ausländerkriminalität. Vor diesem Problem die Augen zu verschliessen oder es zu verschweigen ist kontraproduktiv. Wenn in den täglichen Polizeimeldungen über Raserunfälle, Überfälle, Diebstähle, Raub oder verhaftete Einbrecher usw. die Nationalität der erwähnten Personen entweder verschwiegen oder nur publiziert wird, wenn es sich mal um Schweizer handelt, dann entsteht in der Bevölkerung der Eindruck, es würden absichtlich Realitäten kaschiert. Das darf nicht sein.

Die konsequente Nennung der Nationalitäten von in Polizeimeldungen erwähnten Personen ist deshalb in vielen Kantonen heute schon Standard. Dies gehört zu einer ehrlichen, offenen, transparenten Kommunikation und schafft Vertrauen in die Behörden. Zudem verletzt die Nennung der Nationalität den Persönlichkeitsschutz der erwähnten Personen in keiner Art und Weise. Ist die Nationalität zum Zeitpunkt der Polizeimeldung nicht abgeklärt, so soll künftig wenigstens geschrieben werden «handelt es sich um einen Mann (oder Frau) ausländischer Herkunft» etc.

Es ist uns klar, dass die Medien Polizeimeldungen nicht wortwörtlich übernehmen und weiter geben müssen. Aber wenigstens sollten wir in unserem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung tragen und ehrlich gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Tun wir das, richtet sich die Kritik künftig nicht mehr an die Polizei, sondern an die Medien.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Sowohl aus formellen als auch aus inhaltlichen Gründen ist dieser Vorstoss abzulehnen:

3.1 Formelle Gründe

Mittels einer Motion kann gemäss § 35 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) dem Kantonsrat u.a. beantragt werden, ein Gesetz oder eine Verordnung zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern, sowie eine Verfügung zu treffen oder einen anderen Beschluss zu fassen, soweit der Kantonsrat hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Kantonsrats bezüglich der amtlichen Information der Bevölkerung und der Wahrung des Amtsgeheimnisses beschränkt sich auf den Erlass der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist er beim Erlass generell-abstrakter Normen an die Grundsätze der Bundes- und Kantonsverfassung – beispielsweise an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) – gebunden.

Mit § 29 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1999 (KapoG; BGS 511.11) und § 30 der Kantonalen Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1) hat der Kantonsrat seine Zuständigkeit im vorliegenden Bereich wahrgenommen. Hingegen steht es ihm nicht zu, der rechtsanwendenden Verwaltung, welche die vom Kantonsrat erlassenen geltenden Bestimmungen verfassungs- und gesetzeskonform anzuwenden und auszulegen hat, Weisungen zu erteilen. Zumal diese unter Umständen nicht mit dem geltenden Recht vereinbar wären.

Zur Beurteilung einzelner Rechtsakte der Verwaltung ist nicht der Kantonsrat zuständig, sondern – entsprechend den geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien – die übergeordnete Verwaltungsinstanz oder Gerichtsbehörde.

3.2 Inhaltliche Gründe

Die Statuierung einer generellen Pflicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, in sämtlichen Medienmitteilungen der Polizei Kanton Solothurn stets die Nationalitäten aller involvierter Personen zu nennen, würde gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen. Dieser verlangt kumulativ, dass die eingesetzten Mittel zum Erreichen des beabsichtigten Ziels erforderlich und geeignet sind und keine milderer Instrumente zur Verfügung stehen.

Diese Grundsätze sind insbesondere auch bei der Redaktion jeder einzelnen Medienmitteilung zu berücksichtigen, wobei die entsprechenden Entscheidungen zwingend der zuständigen Verwaltungseinheit überlassen werden müssen. Nur diese ist auf Grund von vorhandenem Fachwissen und Erfahrung in der Lage, die oftmals heikle Güterabwägung vornehmen zu können. Dabei hat der Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn eine Praxis entwickelt, die im Einklang mit dem Vorgehen anderer Mediendienste und unseren gesetzlichen Grundlagen steht (Gesetz über die Kantonspolizei, kantonale Strafprozessordnung).

Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 3.1.1. Buchstabe a. der Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. September 2004 Nr. 2004/2016 zur Interpellation Rolf Sommer.

3.3 Hinweis auf die vom Mediendienst der Polizei Kantons Solothurn geübte Praxis

Die Informationspolitik des Mediendienstes der Polizei Kanton Solothurn ist offen und transparent. Sofern die Nennung der Nationalitäten von Beteiligten sinnvoll und von Bedeutung ist, werden diese publiziert. Dies trifft auf die meisten Medienmitteilungen zu. So werden beispielsweise die Nationalitäten von unfallverursachenden Fahrzeuglenkern bei Verkehrsunfällen, die auf übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, regelmässig angegeben. Hingegen erscheint die Angabe dieser Information bei geringfügigen Verkehrsunfällen als nicht sinnvoll und wird folglich meist weggelassen. Zudem hat die

Polizei Kanton Solothurn auf die Bearbeitung ihrer Pressemeldungen in den Redaktionen der öffentlichen Medien keinen Einfluss.

Im Übrigen bedient der Mediendienst nicht nur die verschiedenen Zeitungsredaktionen mit Pressemitteilungen, sondern veröffentlicht diese Informationen auch im Internet des Kantons Solothurn. So ist gewährleistet, dass die Originalmeldungen der Polizei jederzeit und von jedermann nachgelesen werden können.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn

Untersuchungsrichteramt

Parlamentsdienst

Traktandenliste Kantonsrat